



GEMEINDE ISLISBERG

Gemeinderat

Schutzkonzept

COVID-19: Sportanlage Steindler Islisberg

Gültig ab 2. März 2021

1. Geltungsbereich

Dieses Schutzkonzept ist ab Dienstag, 2. März 2021, für die Sportanlage Steindler Islisberg ausserhalb der Schulzeit gültig.

Für das Schutzkonzept während der Schulzeit sind die Schulpflege und Schulleitung Islisberg verantwortlich.

2. Ausgangslage

Der Bundesrat hat am Mittwoch, 24. Februar 2021, im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie Lockerungen der Massnahmen für den Sport- und Freizeitbereich bekannt gegeben.

3. Betrieb der Sportanlage Steindler Islisberg

3.1. Trainings- und Sportbetrieb

Aussenbereich: Die Aussenbereiche der Sportanlage sind für Personen aller Altersklassen wieder geöffnet. Es gelten Vorgaben bei Gruppengrössen und bezüglich Abstands- und Hygienemassnahmen (siehe Punkt 4.1).

Innenbereich: Trainingsaktivitäten von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Jahrgang 2001 und jünger sind erlaubt. Es gelten Vorgaben gemäss Punkt 4.1. Für alle anderen Personen ist der Innenbereich geschlossen.

3.2. Wettkämpfe

Wettkämpfe im Sportbereich sind Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Jahrgang 2001 und jünger in allen Sportarten sowohl im Innen- wie auch im Aussenbereich erlaubt. Publikum ist nicht zugelassen. Personen ab Jahrgang 2000 und älter sind Wettkämpfe untersagt.

3.3. Umkleideräume/Duschen/Toiletten

Die Umkleideräume und Duschen bleiben geschlossen. Alle am Trainingsbetrieb beteiligten Personen erscheinen in adäquater Sportkleidung zum Training. Die Turnhalle darf nach wie vor nicht mit Strassenschuhen betreten werden.

Die Toiletten stehen den anwesenden Personen zur Verfügung unter Einhaltung der Hygiene Vorschriften des BAG.

3.4. Reinigung

Durch den Betreiber:

Die regelmässige Reinigung der Sportanlagen erfolgt durch den Reinigungsdienst.

Durch die externen Nutzer der Turnhalle / der Aussenanlage:

- Die Verantwortlichen der Sportorganisation haben selbst für ein Desinfektionsmittel für sich und ihre Teilnehmenden sowie für Reinigungszwecke zu sorgen. Dieses wird nicht zur Verfügung gestellt.
- Durch die Veranstalter zu reinigen / desinfizieren: Griffe und Halterungen von Geräten, die für das Training verwendet worden sind.
- Es ist für eine gute Lüftung der Turnhalle vor und während des Trainings zu sorgen.

4. Schutzkonzept

4.1. Grundsatz

Sämtliche Schutzkonzepte haben sich daran zu auszurichten, die allgemeinen Grundsätze zur Verhinderung der Weiterverbreitung des Coronavirus im Zusammenhang mit Sportaktivitäten umzusetzen. Alle übergeordneten Grundsätze sind vollumfänglich einzuhalten.

Für Personen mit Jahrgang 2001 und jünger:

- Nur gesund und symptomfrei ins Training. Sportlerinnen und Sportler, aber auch Trainerinnen und Trainer mit Krankheitssymptomen bleiben zu Hause.
- Hygieneregeln gemäss BAG beachten. Vor und nach dem Training Händewaschen oder desinfizieren.
- Trainerinnen und Trainer müssen jederzeit eine Maske tragen.
- Bei Gruppen- und Vereinstrainings sowie Wettkämpfen Präsenzlisten führen. In der Präsenzliste müssen die allfällige Gruppenzugehörigkeit als auch die persönlichen Kontaktangaben der Anwesenden festgehalten werden. Ebenso muss die Bezeichnung der verantwortlichen Person zur Einhaltung des Schutzkonzeptes aufgeführt sein. Alle Präsenzlisten müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde während 14 Tagen ausgewiesen werden können.

Für Personen mit Jahrgang 2000 und älter:

- Training nur draussen. Alle Einzel- und Gruppentrainings in Innenräumen sind untersagt.
- Einzelsportarten draussen (wie Joggen, Radfahren etc.) sowie Gruppentrainings bis maximal 15 Personen können im Aussenbereich stattfinden.
- Körperkontakt ist nicht erlaubt.
- Wenn der Abstand von 1.5 Meter nicht eingehalten werden kann, muss eine Maske getragen werden.
- Nur gesund und symptomfrei ins Training. Sportlerinnen und Sportler, aber auch Trainerinnen und Trainer mit Krankheitssymptomen bleiben zu Hause.
- Hygieneregeln gemäss BAG beachten. Vor und nach dem Training Händewaschen oder desinfizieren.
- Bei Gruppen- und Vereinstrainings Präsenzlisten führen. In der Präsenzliste müssen die allfällige Gruppenzugehörigkeit als auch die persönlichen Kontaktangaben der Anwesenden festgehalten werden. Ebenso muss die Bezeichnung der verantwortlichen Person zur Einhaltung des Schutzkonzeptes aufgeführt sein. Alle Präsenzlisten müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde während 14 Tagen ausgewiesen werden können.
- Es sind keine Wettkämpfe erlaubt.

4.2. Schutzkonzept der Trainingsveranstalter

Auf der Grundlage der allgemeinen Vorgabe und/oder der Vorgaben des jeweiligen Verbandes muss jeder Trainingsveranstalter ein auf seine Trainings angepasstes Schutzkonzept erstellen. Die Schutzkonzepte müssen während dem Trainingsbetrieb vorgewiesen werden können. Es erfolgt keine vorgängige Prüfung durch die Gemeinde.

Individualsportler/innen müssen bis zu einer Gruppengrösse von 5 Personen kein Schutzkonzept erstellen.

Es ist Aufgabe des Trainingsveranstalters sicherzustellen, dass alle Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler, Eltern detailliert über das Schutzkonzept ihrer Sportart informiert sind, die geltenden Schutzmassnahmen kennen und einhalten. Die Trainerinnen und Trainer bzw. Sportlerinnen und Sportler sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selbst verantwortlich.